



Anfrage Bossart Rolf und Mit. über das heutige Verhältnis Berufsbeistände/Privatpersonen

eröffnet am 30. Januar 2017

Gemäss § 36 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch kann jede natürliche Person als Beistand oder als Beiständin ernannt werden, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist und die dafür erforderliche Zeit einsetzen und die Aufgaben selber wahrnehmen kann.

Tatsache ist, dass bei der Erschaffung der heutigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vorwiegend Berufsbeistände mit Studium gesucht und angestellt wurden. Frühere Privatbeistände wurden abgelöst.

Dazu stellen sich folgende Klärungsfragen:

1. Wie ist das aktuelle Verhältnis der Anzahl amtierender Privatpersonen und Berufsbeiständinnen/Berufsbeistände bei den KESB im Kanton Luzern?
2. Wie viele Verbeiständete hat eine 100 Prozent beschäftigte Berufsbeiständin/ein 100 Prozent beschäftigter Berufsbeistand durchschnittlich unter sich? Wie viele eine Privatperson?
3. Zu welchem Stundenansatz sind die amtierenden Berufsbeiständinnen/Berufsbeistände bei den jeweiligen KESB angestellt? Zu welchem eine Privatperson?
4. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, zwecks Entlastung der Berufsbeistände (wieder) vermehrt Privatpersonen zur Führung von Beistandschaften im Kindes- und Erwachsenenschutz einzusetzen (Milizsystem)?
5. Beabsichtigt der Regierungsrat, die Anzahl der Privatpersonen als Beiständinnen/Beistände zu fördern beziehungsweise zu erhöhen?
6. Wenn ja, mit welchen Massnahmen?

<i>Bossart Rolf</i>	Thalmann-Bieri Vroni
Lang Barbara	Klein Corinna
Steiner Bernhard	Arnold Robi
Zimmermann Marcel	Graber Toni
Omlin Marcel	Gisler Franz
Camenisch Räto B.	Schärli Thomas
Zanolla Lisa	Haller Dieter
Dickerhof Urs	Lüthold Angela
Keller Daniel	Müller Pirmin
Schnider Josef	Müller Pius
Winiger Fredy	Schmid Patrick
Meister Beat	Knecht Willi
Troxler Jost	Müller Guido
Frank Reto	